



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Bernd Neumann, MdB**

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2060

FAX +49 (0)30 18 400-1808

E-MAIL [bkm@bk.bund.de](mailto:bkm@bk.bund.de)

Berlin, 15. Februar 2013

BETREFF Beantwortung Ihrer schriftlichen Frage vom 8. Februar 2013 (Eingang Bundeskanzleramt)  
HIER Arbeitsnummer 2/95

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage 2/95 übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage des Abgeordneten Prof. Dr. Egon Jüttner (CDU/CSU-Fraktion)  
vom 5. Februar 2013 (Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 2/35**

**Frage 2/35**

Was unternimmt die Bundesregierung, damit der von den Ländern beschlossene neue Rundfunkbeitrag Städte und Gemeinden aufgrund des Einbezugs sogenannter Betriebsstätten wie Leichenhallen und Sportstätten in die GEZ-Gebühren nicht zusätzlich finanziell belastet?

**Antwort**

Die Voraussetzungen der Rundfunkbeitragspflicht sind im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV) geschlossen wurde, zum 1. Januar 2013 durch die Länder neu geregelt worden. Ihnen obliegt die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung, einschließlich der Regelungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Bundesregierung ist weder an der Gesetzgebung in diesem Bereich noch an der Ausführung der betreffenden Vorschriften beteiligt.

Ausweislich der Begründung zum 15. RÄStV (im Internet abrufbar unter <http://www.rlp.de/ministerpraesidentin/staatskanzlei/medien>) liegt der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung die Erwartung der Länder von Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität zu Grunde, sowie die Annahme, dass die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen privatem Bereich, Unternehmen und der öffentlichen Hand grundsätzlich gleich bleibt.

Der Protokollerklärung der Länder zum 15. RÄStV (im Internet a. a. O. abrufbar) ist im Übrigen zu entnehmen, dass eine auf Grundlage des für 2014 zu erwartenden 19. Berichts der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) eine Evaluierung des neuen Finanzierungsmodells beabsichtigt ist. Diese soll „insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag“ umfassen. Dabei sollen auch die „Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände“ geprüft werden.

Die Bundesregierung ergreift vor diesem Hintergrund keine Maßnahmen mit Blick auf die Rundfunkbeitragspflicht von Städten und Gemeinden.